OÖ. SCHULVERANSTALTUNGSHILFE
Ansuchen um Familienzuschuss für Schulveranstaltungen

LAND OBERÖSTERREICH

GSGD-Geft/E-45

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesellschaft
Familienreferat
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich	Staatsbürgerschaft	
Sozialversicherungsnummer		*(Beispiel: 1234TTMMJJ)*	
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft		
Einkünfte	☐ Ja ☐ Nein		
Name (Ehe-)Partner	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____		
Sozialversicherungsnummer (Ehe-)Partner		*(Beispiel: 1234TTMMJJ)*	
Einkünfte (Ehe-)Partner	☐ Ja ☐ Nein		
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____		
Es wird erhöhte Familienbeihilfe (wegen erheblicher Behinderung) bezogen (Für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist ein Nachweis zu erbringen)	☐ Ja ☐ Nein		

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Angaben zum Kind, das an einer mindestens 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder zu den Kindern, die an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilgenommen haben

Familienname, Vorname	Sozialversicherungsnummer	Anzahl / Tage			
		2	3	4	5+
1.		☐	☐	☐	☐
2.		☐	☐	☐	☐
3.		☐	☐	☐	☐
4.		☐	☐	☐	☐

Stand: Jänner 2019

Angaben zur Familiengröße

Kann durch - die Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder
- den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt / www.finanzonline.at)
nachgewiesen werden (Linz nur Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe möglich).

Angaben über die im Haushalt lebenden Personen:

Die nachstehend angeführten Personen sind unter der folgenden Adresse gemeldet:		
Familien- und Vorname	Geb.-Dat.	Wohnadresse

Fördererklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesonders

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 2. Änderung, FinD-2015-183400/78, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 4. Juni 2018, Folge 12/2018, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Serviceangebote > Förderungen

Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die *KPMG Security Services GmbH, Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz , E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at, Telefon: +(43) 732 6938 2610*

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung[2]).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

[1] VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

[2] Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Bestätigung der Teilnahme** an der/den im Laufe des Schuljahres absolvierten Schulveranstaltung/en mit Nächtigung. Die Bestätigung ist von der Schule auszustellen.
2. **Familieneinkommen**
   Als Familieneinkommen im Sinne der Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung (Nachweis = Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid bzw. Einheitswertbescheid). Bei Ablauf des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr der Antragstellung oder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres sind die aktuellen Einkünfte nachzuweisen.
3. **Familiengröße**
   Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt / www.finanzonline.at) nachgewiesen werden (Linz nur Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe möglich).

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Wichtige Hinweise für den/die Antragsteller/in

Berechtigung für den Erhalt des OÖ. Familienzuschusses für Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungshilfe)

- Voraussetzung für die Gewährung der Schulveranstaltungshilfe ist, dass mindestens ein Kind einer Familie im Laufe eines Schuljahres an einer 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat **oder** mehrere Kinder (mind. 2) an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung (also zumindest 2tägig) außerhalb der Schulstandortgemeinde teilgenommen haben.
- Die Schulveranstaltungshilfe ist vorgesehen für Eltern oder Elternteile von Kindern, die eine öffentliche Pflichtschule od. Landw. Fachschule besuchen. Wenn lediglich ein Kind der Familie eine öffentliche Pflichtschule oder Landw. Fachschule besucht und an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt und ein weiteres Kind der Familie an einer mehrtägigen Schulveranstaltung an einer allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, im Zuge einer sonstigen berufsbezogenen schulischen Ausbildung (Berufsschule) teilnimmt, so wird die Schulveranstaltungshilfe nur für das Kind, welches die Pflichtschule besucht, in der vorgesehenen Höhe gewährt.
- Die Höhe der Schulveranstaltungshilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltungen und wird nur einmalig je Kind und Schuljahr ausbezahlt. Die Beilhilfe beträgt zw. 50 € für 2tägige und 125 € für 5tägige Schulveranstaltungen.

! WICHTIG ! Wird die Schulveranstaltungshilfe für mehrere Kinder beantragt, so ist der Antrag **im Nachhinein** für alle Kinder einer Familie gemeinsam für das gesamte Schuljahr **mit einem Formular** zu stellen. Das Ansuchen muss termingerecht (= bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres – 31. Oktober) eingelangt sein. Sollte ein Kind mehrere mehrtägige Schulveranstaltungen in einem Jahr absolviert haben, empfiehlt es sich, den Zuschuss für die längere dieser Schulveranstaltungen zu beantragen.

Beispiele für die Errechnung der – nach Familiengröße gewichteten – Einkommensobergrenze (s. §§ 4 und 5 der Richtlinien):

Beispiel A: Im gemeinsamen Haushalt leben Vater, Mutter (oder Mutter mit ihrem Lebensgefährten) und 2 Kinder:
Gewichtungsfaktoren 1,0 + 0,8 + 0,5 + 0,5 = 2,8;
Sockelbetrag 1.200 Euro x 2,8 = 3.360 Euro = zulässige Netto-Einkommensobergrenze (Jahreszwölftel)

Beispiel B: Alleinerziehende mit 2 Kindern:
Gewichtungsfaktoren 1,4 + 0,5 + 0,5 = 2,4;
Sockelbetrag 1.200 Euro x 2,4 = 2.880 Euro zulässige Netto-Einkommensobergrenze (Jahreszwölftel)

Weitere Informationen und Auskünfte: www.familienkarte.at (Förderungen)

Rückfragen: Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Gesellschaft, Familienreferat
Tel.: (+43 732) 77 20-111 92 oder 162 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 39; E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Für den Nachweis der Teilnahme eines dritten oder weiteren Kindes an einer mehrtägigen Schulveranstaltung ersuchen wir um Kopie dieser Seite.

Bestätigung über den Besuch einer Schulveranstaltung

Der Schüler/die Schülerin .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

an der Schulveranstaltung .....

mit Nächtigung in .....

teilgenommen.

Unterschrift (Direktor/in der Schule bzw. verantwortliche/r Leiter/in der Schulveranstaltung)	**Schulstempel**

Dient zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat)

Von der Schule auszufüllen.

Bestätigung über den Besuch einer Schulveranstaltung

Der Schüler/die Schülerin .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

an der Schulveranstaltung .....

mit Nächtigung in .....

teilgenommen.

Unterschrift (Direktor/in der Schule bzw. verantwortliche/r Leiter/in der Schulveranstaltung)	**Schulstempel**

Dient zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat)

Von der Schule auszufüllen.

Richtlinien für den Oö. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungshilfe)

Die Oö. Landesregierung hat am 23. Juni 1997, geändert mit Beschluss vom 5. 7. 2004, 16. 7. 2007 bzw. 22. 12. 2008, 5. 10. 2009, 1. 7. 2013, 12. 6. 2017 bwz. 9. 7. 2018 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die finanzielle Belastung von Familien, deren Kinder im gleichen Schuljahr bei mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen oder deren Kind an einer mindestens 4tägigen Schulveranstaltung teilnimmt, soll verringert werden. Dazu leistet das Land Oberösterreich nach den folgenden Richtlinien einen Familienzuschuss für Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungshilfe).

(2) Die Schulveranstaltungshilfe wird Eltern oder Elternteilen gewährt, die mit ihrem Kind/ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Schulveranstaltungshilfe ist, dass mindestens ein Kind einer Familie im Laufe eines Schuljahres an einer 4tägigen Schulveranstaltung (z.B. Sportwoche, Projektwoche, Fremdsprachenwoche, Wien-Aktion, usw.) teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde teilgenommen haben.

(4) Die Schulveranstaltungshilfe ist vorgesehen für Eltern oder Elternteile von Kindern, die eine öffentliche Pflichtschule oder Landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Wenn lediglich ein Kind der Familie eine öffentliche Pflichtschule oder Landwirtschaftliche Fachschule besucht und an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt und ein weiteres Kind der Familie an einer mehrtägigen Schulveranstaltung an einer allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder im Zuge einer sonstigen berufsbezogenen schulischen Ausbildung (Berufsschule) teilnimmt, so wird die Schulveranstaltungshilfe nur für das Kind, welches die Pflichtschule besucht, in der vorgesehenen Höhe gewährt.

(5) Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.

(6) Die Schulveranstaltungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2

Kinder; Eltern

(1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern oder ein Elternteil aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe beziehen/bezieht.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.

(3) Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen werden, die Schulveranstaltungshilfe ebenfalls. Pflegekinder zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze mit.

(4) Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze doppelt.

§ 3

Wohnsitz

Die Schulveranstaltungshilfe wird gewährt, wenn das Kind/die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind/die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich haben.

§ 4

Familieneinkommen

(1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Bei Ablauf des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr der Antragstellung oder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr sind die aktuellen Einkünfte nachzuweisen. Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.

(2) Als Einkünfte gelten

a) bei nichtselbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer;

b) bei pauschalierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG 1988 ermittelte Gewinn;

c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte gemäß lit. a zu errechnen.

(3) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind allenfalls hinzuzurechnen: Leistungen des Arbeitsmarktservice.

(4) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 gehören nicht: Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.

(5) Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht mit dem/der Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 5

Einkommensobergrenze

(1) Der Oö. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen wird nur zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nach folgenden Grundsätzen (auf Basis des "Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens") zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt:

a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich 1.200 Euro zugrunde zu legen. Der Sockelbetrag entspricht dem Gewichtungsfaktor 1,0.

b) Für den ersten Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt zählt der Faktor 1,0, für die/den Alleinerziehende(n) 1,4, für jeden weiteren Erwachsenen 0,8 und für jedes unversorgte Kind der Faktor 0,5 des Sockelbetrages. Als unversorgt gilt ein Kind solange dafür Familienbeihilfe bezogen wird.

c) Die Summe der maßgeblichen Faktoren multipliziert Sockelbetrag ergibt die maßgebliche Einkommensobergrenze.

d) Bei Mehrlingsgeburten führt eine Überschreitung der Einkommensobergrenze im Ausmaß bis zu 30% bei Zwillingsgeburten bzw. bis zu 50% bei Drillingsgeburten dennoch zur Zuerkennung der Oö. Schulveranstaltungshilfe.

e) Bei Familien mit einem Kind, für das die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, führt eine Überschreitung der Einkommensobergrenze von bis zu 30% dennoch zur Zuerkennung der Oö. Schulveranstaltungshilfe.

(2) Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, wird der Oö. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen der Oö. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

§ 6

Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Höhe der Schulveranstaltungshilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltung und wird je Kind und Schuljahr einmalig für mehrtägige Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde gewährt, wenn mindestens zwei Kinder in einem

Schuljahr an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilgenommen haben oder ein Kind an einer mindestens 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat. Die Beihilfe beträgt für

2tägige Schulveranstaltungen .....50 €

3tägige Schulveranstaltungen .....75 €

4tägige Schulveranstaltungen .....100 €

5- und mehrtägige Schulveranstaltungen.....125 €

Sollte ein Kind mehrere mehrtägige Schulveranstaltungen in einem Jahr absolviert haben, empfiehlt es sich, den Zuschuss für die längere dieser Schulveranstaltungen zu beantragen. Die Schulveranstaltungshilfe wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

§ 7

Antrags- und Empfangsberechtigung

(1) Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind/die Kinder im gemeinsamen Haushalt lebt/leben.

(2) Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung kann/können auch jene Person/en antrags- und empfangsberechtigt sein, die das Kind/die Kinder tatsächlich erzieht/erziehen und mit ihm/ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt/leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

§ 8

Antrag, Verpflichtungen

(1) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln, i.d.g.F., verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 15/2004, bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen – Leistungen – Förderungen) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.

(2) Der Antrag ist nach Durchführung der Schulveranstaltung/en, für die die Beihilfe beantragt wird, spätestens aber 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31.10.), zu stellen.

(3) Für den Antrag ist das vom Amt der Oö. Landesregierung aufgelegte Formular zu verwenden.

(4) Diese Formulare liegen in den Direktionen der Oö. Pflichtschulen, bei den Gemeindeämtern und Magistraten, den Informationsstellen des Landes (bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Amt der Oö. Landesregierung), sowie beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung auf. Darüber hinaus steht das Formular online auf www.familienkarte.at und auf www.land-oberoesterreich.gv.at zum Download zur Verfügung.

(5) Der Antrag ist entweder beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 in Schriftform einzubringen, auf elektronischem Weg unter geft.post@ooe.gv.at, per Fax unter 0732/7720-211639 oder online auf www.familienkarte.at und auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

(6) Vorzulegende Nachweise:

- ***Nachweise über das Familieneinkommen im gemeinsamen Haushalt:***
  - Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
  - Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen.
  - Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
  - Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
  - Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
  - Pensionsbestätigung
  - Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
  - Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
  - Ausländische Staatsbürger (ausgenommen Bürger/-innen eines Mitgliedstaates der EU) sind verpflichtet eine aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe beizubringen.
- ***Ausländische Staatsbürger/innen:***

  a) Nicht freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige müssen eine Kopie eines folgenden Aufenthaltstitels beibringen: Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Daueraufenthalt-EU

  b) Freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger/innen haben eine Kopie folgender Dokumentationen anzuschließen: Anmeldebescheinigung, Bescheinigung des Daueraufenthalts (für EWR-Bürger), Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte (für deren drittstaatsangehörige Angehörige)

  c) Asylberechtigte/Konventionsflüchtlinge: Kopie des Bescheides, mit dem Asyl zuerkannt wurde.
- ***Nachweis über die Familiengröße:***
  - Der Nachweis der Familiengröße (Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) wird in Form der Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder durch den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt/www.finanzonline.at) erbracht. (Bei Hauptwohnsitz Linz ist nur der Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe möglich.)
- ***Nachweis über die Teilnahme an einer Schulveranstaltung:***
  - Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit mindestens einer Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde ist in schriftlicher Form unter Angabe der Schule, sowie der betreffenden Schulveranstaltung (Art und Dauer) nachzuweisen (Textmuster: Der/Die Schüler(in) hat in der Zeit vom ... bis ... an der Schulveranstaltung ... mit Nächtigung in .... teilgenommen, Schulstempel).

(7) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung bearbeitet.

(8) Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen (z.B. Änderungen der aktuellen Einkommenssituation). Die Schulveranstaltungshilfe wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden.

(9) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

(10) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin bekanntgegeben.

§ 9

Datenverkehr

Daten des Antragstellers und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Schulveranstaltungshilfe erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 1. 9. 2018 in Kraft und gelten erstmals für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen im Schuljahr 2018/2019.